

Beschlussvorlage

Organisationseinheit Sozialamt	Datum 15.09.2009	Drucksachen-Nr. 368/2009
-----------------------------------	---------------------	------------------------------------

↓ Beratungsfolge	↓ Sitzungsart	↓ Sitzungstermin/e
Sozialausschuss	nicht öffentlich	12.10.2009
Kreistag	öffentlich	09.11.2009

Tagesordnungspunkt 10

Einrichtung eines Pflegestützpunktes gem. § 92 c Sozialgesetzbuch (SGB) XI im Landkreis Konstanz

Beschlussvorschlag

- 1. Der Landkreis macht von seinem Zugriffsrecht zur Errichtung eines Pflegestützpunktes Gebrauch.**
- 2. Die Sozialverwaltung wird beauftragt, in Abstimmung mit den Beteiligten eine Konzeption „Pflegestützpunkt im Landkreis Konstanz“ zur erarbeiten. Dabei sollen vorhandene und gewachsene Pflegeberatungsstrukturen berücksichtigt werden.**
- 3. Die Verwaltung wird beauftragt, bei der „Landesarbeitsgemeinschaft Pflegestützpunkte“ einen Antrag auf Errichtung eines Pflegestützpunktes im Landkreis Konstanz zu stellen.**

Vorberatung

Der Sozialausschuss hat am 12.10.2009 vorberaten; er empfiehlt einstimmig den Beschlussvorschlag. Im Vorfeld der weiteren Beratung findet ein öffentliches Hearing statt.

Sachverhalt

1. Rechtlicher Rahmen

Mit dem zum 01.07.2008 in Kraft getretenen Pflege-Weiterentwicklungsgesetz hat der Gesetzgeber in § 92 c SGB XI (**ANLAGE 1**) bestimmt, dass die Pflege- und Krankenkassen zur wohnortnahen Beratung, Versorgung und Betreuung der Versicherten „Pflegestützpunkte“ einrichten, sofern die zuständige oberste Landesbehörde dies bestimmt. Die Landesregierung Baden-Württemberg hat sich für die Einrichtung von Pflegestützpunkten entschieden und insbesondere darauf gedrängt, dass die in Baden-Württemberg vorwiegend im kommunalen Bereich vorhandenen und gewachsenen Pflegeberatungsstrukturen bei der Umsetzung vorrangig zu berücksichtigen sind.

Zur Sicherstellung dieser vorrangigen Einbeziehung gewachsener Beratungsstrukturen wurde auf Veranlassung und unter Moderation des Sozialministeriums die „Kooperationsvereinbarung über die Einrichtung und den Betrieb von Pflegestützpunkten in Baden-Württemberg gemäß § 92 c SGB XI“ zwischen den Landesverbänden der Kranken- und Pflegekassen und den Kommunalen Landesverbänden abgeschlossen (Unterzeichnung am 15.12.2008 – **ANLAGE 2**).

Die Vertragsparteien einigten sich darauf, dass in einem ersten Schritt insgesamt 50 Pflegestützpunkte in Baden-Württemberg eingerichtet werden sollen (d. h. im Prinzip pro Stadt- und Landkreis ein Pflegestützpunkt). Der weitere Ausbau – den insbesondere die Kommunalen Landesverbände einfordern – soll sukzessive unter Zugrundelegung der Ergebnisse der vom Sozialministerium durchzuführenden Evaluation erfolgen.

Über die Trägerschaft entscheidet die am 10.09.2009 gegründete und aus Vertretern der Kranken- und Pflegekassen sowie den Kommunalen Landesverbänden zusammengesetzte „Landesarbeitsgemeinschaft Pflegestützpunkte (LAG)“, wobei aber den Stadt- und Landkreisen das Erstzugriffsrecht für die Verortung des Pflegestützpunktes in ihrem Verwaltungsbereich eingeräumt wurde. Nur wenn seitens der Stadt- und Landkreise kein Interesse besteht oder der Pflegestützpunkt unter kommunaler Beteiligung aus anderen Gründen nicht zustande kommt, bestimmt die LAG die Stelle, bei der der Pflegestützpunkt einzurichten ist.

2. Aufgaben eines Pflegestützpunktes

Der Pflegestützpunkt soll dazu dienen, dass den Pflegebedürftigen und deren Angehörigen ein möglichst breit gefächertes Service „unter einem Dach“ angeboten wird. Insbesondere soll eine umfassende und unabhängige Beratung bei Pflegebedürftigkeit – in pflegerischen und sozialen Fragen, auch im Vor- und Umfeld der Pflege – aus einer Hand ermöglicht, d. h. die originären Beratungsangebote der Kranken- und Pflegekassen sowie der Altenhilfe (Sozialhilfeträger) untereinander abgestimmt werden.

Im Wesentlichen ergeben sich für den Pflegestützpunkt folgende Aufgaben:

Information und Beratung

Auskunft und Beratung zu den Rechten und Pflichten nach dem Sozialgesetzbuch und zur Auswahl und Inanspruchnahme der ambulanten, teilstationären und stationären Versorgungsangebote.

Koordination

Koordinierung aller für die wohnortnahe Versorgung in Betracht kommenden gesundheitsfördernden, kurativen, rehabilitativen und sonstigen pflegerischen und sozialen Hilfs- und Unterstützungsangebote einschl. der Hilfestellung bei der Inanspruchnahme der Leistungen.

Vernetzung

Vernetzung aufeinander abgestimmter pflegerischer und sozialer Versorgungs- und Betreuungsangebote (einschl. Angebote der offenen Altenhilfe, niederschwellige Angebote, Selbsthilfegruppen).

3. Finanzierung

Für die Einrichtung eines Pflegestützpunktes wird vom Bund gemäß § 92 c Abs. 5 SGB XI eine einmalige Anschubfinanzierung in Höhe von 45.000 € gewährt. Der Zuschuss kann sich um 5.000 € erhöhen, wenn Ehrenamtliche oder Selbsthilfegruppen in den Pflegestützpunkt einbezogen werden. Die Gelder sind insbesondere für die technische Ausstattung sowie für die Qualifizierung des Personals vorgesehen.

Die Finanzierung der Betriebskosten des Pflegestützpunktes ergibt sich aus § 92 c Abs. 4 SGB XI sowie § 5 Abs. 1 und 2 der Kooperationsvereinbarung über die Einrichtung und den Betrieb von Pflegestützpunkten in Baden-Württemberg. Für den laufenden Betrieb wird mit einem durchschnittlichen pauschalen Aufwand von 80.000 € pro Jahr gerechnet. Davon sollen die gesetzlichen Kranken- und Pflegekassen zwei Drittel und die kommunalen Träger ein Drittel tragen. Sowohl die Pflege- und Krankenkassen als auch die kommunalen Träger können ihren Finanzierungsanteil ganz oder teilweise durch eingesetztes Personal erbringen.

4. Die Beratungsstrukturen im Landkreis Konstanz

Im Landkreis Konstanz gibt es derzeit drei kommunale Altenhilfeberatungsstellen mit insgesamt 3,75 Stellen.

Träger	Standort	Einzugsbereich	Stellen
Landkreis Konstanz	Scheffelstr. 15, Radolfzell; feste Außensprechstunden in Engen, Gottmadingen, Rielasingen–Worblingen, Stockach	alle Gemeinden im Landkreis außer die Städte Konstanz und Singen	1,0
Stadt Konstanz	Benediktinerplatz 2, Konstanz	Stadt Konstanz	1,75
Stadt Singen	Hohgarten 2, Singen	Stadt Singen	1,0

Weiterhin bestehen Beratungsangebote von verschiedenen Trägern mit unterschiedlichen Arbeitsschwerpunkten, u. a. die Sozialdienste der Kliniken, die Pflegeberatung der Pflegekassen, die Wohnberatungsstelle des VdK-Sozialverbands.

5. Bewertung aus Sicht der Verwaltung:

Für eine Anbindung des Pflegestützpunktes an die Kreisverwaltung sprechen aus Sicht der Verwaltung folgende Gründe:

- Vernetzte Wahrnehmung der Aufgaben nach dem SGB XII (Hilfe zur Pflege, Altenhilfe) mit den Aufgaben nach dem Landespflegegesetz (u. a. Kreispflegeplanung)
- Gewährleistung einer neutralen und trägerübergreifenden Beratung.

Aufgrund der Zunahme der Pflegebedürftigen und der voraussichtlichen Abnahme des familiären Unterstützungspotentials ist davon auszugehen, dass die Aufwendungen des Landkreises für die Hilfe zur Pflege weiter steigen. Vor diesem Hintergrund kommt der bedarfsgerechten, umfassenden Beratung und Unterstützung von Pflegebedürftigen und deren Angehörigen eine große Bedeutung zu.

Auch der Landkreistag Baden-Württemberg spricht sich aufgrund der damit einhergehenden Gestaltungs- und Steuerungsmöglichkeiten nachdrücklich für eine kommunale Beteiligung an den Pflegestützpunkten sowie für die Wahrnehmung des Vorschlagsrechtes zur Errichtung aus.

Ein erstes Sondierungsgespräch mit dem Bereichsleiter Pflege der AOK Konstanz hat ergeben, dass die Kasse an einer Kooperation mit dem Landkreis interessiert ist. Allerdings ist die Frage, ob die AOK die Pflegeberater in den Pflegestützpunkt einbringt, d. h. die Pflegeberatung im Pflegestützpunkt integriert erbracht wird, auf überörtlicher Ebene der AOK noch nicht geklärt. Aus Sicht der Verwaltung wäre dies erstrebens- und wünschenswert und entspräche auch dem Willen des Bundesgesetzgebers, den Pflegebedürftigen und Angehörigen eine umfassende und wohnortnahe pflegerische Beratung zu bieten.

Um die vorhandenen Beratungsstrukturen im Landkreis Konstanz zu erhalten, sollen die Altenhilfeberatungsstellen der Städte Konstanz und Singen bei der Einrichtung eines Pflegestützpunktes eingebunden werden. Die Städte Konstanz und Singen haben in den Erstgesprächen bereits Kooperationsbereitschaft signalisiert.

6. Weiteres Vorgehen

Landesebene:

Nach der Gründungsversammlung der LAG Pflegestützpunkte am 10.09.2009 erfolgt der Eintrag ins Vereinsregister. Mit der Allgemeinverfügung des Ministeriums gemäß § 92 c, Abs. 1, Satz 1 SGB XI und dem offiziellen Beginn des Bewerbungsverfahrens ist deshalb nicht vor Oktober 2009 zu rechnen.

Kreisebene:

Die Verhandlungen mit der AOK Hochrhein-Bodensee werden im o. g. Sinne fortgeführt.

Als weitere Schritte stehen an

- Abstimmung mit den anderen im Landkreis Konstanz ansässigen Kranken- und Pflegekassen.
- Erarbeitung einer Konzeption für einen Pflegestützpunkt in Zusammenarbeit mit den Städten Konstanz und Singen. Als ersten Eckpunkt des Konzepts kann festgehalten werden, dass sich die dezentrale Beratungsstruktur (vgl. Ziffer 4) des Landkreises Konstanz bewährt hat und zum anderen der Zielsetzung des Gesetzgebers eines wohnortnahen Angebots gerecht wird.
- Suche nach geeigneten Räumlichkeiten für einen Pflegestützpunkt, vorzugsweise in Radolfzell.
- Gründung eines Altenhilfegremiums, um die Leistungserbringer, den Kreissenorenrat und die Selbsthilfe zu beteiligen.

Finanzielle Auswirkungen

Die Kosten für den Landkreis betragen mindestens 27.000 € pro Jahr (siehe Ziffer 3).

Anlagen

Anlage 1 : Auszüge aus dem SGB XI und XI

Anlage 2 : Kooperationsvereinbarung über die Einrichtung und den Betrieb von Pflegestützpunkten in Baden-Württemberg gemäß § 92 c SGB XI